

BGer 8C 397/2021 vom 3. August 2021

Bundesgericht, 2021-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_397_2021

FR: TF 8C 397/2021 du 3 août 2021

IT: TF 8C 397/2021 del 3 agosto 2021

Regeste

Invalidenversicherung (Invalidenrente) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Streitig ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzte, indem es in Bestätigung der Verfügung vom 26. Mai 2020 einen Rentenanspruch des Beschwerdeführers verneinte.

E. 2.2

Im angefochtenen Urteil wurden die massgeblichen Rechtsgrundlagen, insbesondere zur Erwerbsunfähigkeit (Art. 7 Abs. 1 ATSG), zur Invalidität (Art. 8 Abs. 1 ATSG), zum Rentenanspruch (Art. 28 IVG) und zur ärztlichen Aufgabe bei der Invaliditätsbemessung (BGE 125 V 256 E. 4; zudem BGE 140 V 193 E. 3.2; 132 V 93 E. 4 mit Hinweisen) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Die Vorinstanz erwog, Dr. med. B. _____ habe sich im Untersuchungsbericht vom 15. August 2019 für eine Arbeitsfähigkeit von 100 % in einer angepassten Tätigkeit ausgesprochen. Anhand der Akten ergäben sich keine Hinweise, dass damit dem Gesundheitszustand des Beschwerdeführers nicht angemessen Rechnung getragen werde. In Bezug auf die psychischen Beschwerden erscheine die Einschätzung der Dr. med. D. _____, welche den Beschwerdeführer am 13. September 2019 verhaltensneurologisch-neuropsychologisch untersucht habe, nachvollziehbar und überzeugend. Eine Verschlechterung bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung (vom 26. Mai 2020), welche die zeitliche Grenze der richterlichen Überprüfungsbefugnis bilde, bestehe aufgrund der Angaben der behandelnden Psychiaterin Dr. med. F. _____ nicht, beziehe sich ihr Bericht vom 7. Oktober 2020 doch nicht auf den massgebenden Beurteilungszeitraum und lasse keine Rückschlüsse darauf zu.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer beanstandet das vorinstanzliche Urteil in verschiedener Hinsicht.

E. 3.2.1

Er bemängelt zunächst, dass das kantonale Gericht auf Arztberichte abstellte, die von der privaten Krankentaggeldversicherung eingeholt wurden. Er vertritt die Ansicht, bei solchen handle es sich nicht um eine neutrale Beurteilung. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Herkunft eines Arztberichts für dessen Beweiswert nicht entscheidend ist (BGE 143 V 124 E. 2.2.2) und auch der regelmässige Beizug eines medizinischen Experten durch eine Versicherung sowie das damit an diesen ausgerichtete Honorar keinen Anlass begründen, eine Einschätzung in Frage zu stellen (vgl. BGE 137 V 210 E. 1.3.3).

E. 3.2.2

Der Beschwerdeführer rügt weiter, dass die Vorinstanz in Bezug auf die Herzerkrankung auf den Bericht des Dr. med. B. _____ abstellte, obwohl dessen Feststellungen nicht aktuell und dieser fachlich auch nicht qualifiziert sei, einen solchen Gesundheitszustand und seine Folgen zu beurteilen. Dieser Einwand ist unbegründet. Dr. med. B. _____ als Facharzt für Allgemeine Innere Medizin untersuchte den Beschwerdeführer am 15. August 2019 persönlich, wobei ihm eine Vielzahl von Facharztberichten vorlag. Es ist nicht einzusehen, weshalb Dr. med. B. _____ auf dieser Erkenntnisbasis nicht in der Lage gewesen sein soll, die medizinische Situation zu würdigen und die Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers einzuschätzen. Zudem verletzt auch die vorinstanzliche Beurteilung betreffend den Zeitraum nach der Untersuchung durch Dr. med. B. _____ bis zur angefochtenen Verfügung vom 26. Mai 2020 kein Bundesrecht. Denn eine relevante Verschlechterung ist in Bezug auf die Herzerkrankung nicht auszumachen, nachdem die Ärzte des Spitals G. _____ bei den Untersuchungen vom 18. und 24. März 2020 die Thoraxschmerzen nicht durch die koronare Herzkrankheit erklären konnten und ein akutes Koronarsyndrom ausschlossen; zudem legte Dr. med. E. _____ im Bericht vom 16. Juni 2020 dar, er habe keine Gründe, welche einer leichten Tätigkeit im Wege stünden.

E. 3.2.3

Der Beschwerdeführer bringt schliesslich vor, nach dem Bericht des Dr. med. C. _____ hätte vertieft abgeklärt werden müssen, ob eine psychische Beeinträchtigung vorliege. Zudem sei willkürlich, dass im vorinstanzlichen Urteil die Erkenntnisse der Dr. med. F. _____ nicht berücksichtigt worden seien. Eine neuropsychologische Einschätzung ersetze eine psychiatrische Beurteilung nicht. Die Vorinstanz legte zutreffend dar, dass die Verfügung vom 26. Mai 2020 die zeitliche Grenze der richterlichen Überprüfungsbefugnis bildet (BGE 143 V 409 E. 2.1). Spätere Arztberichte sind deshalb in die Beurteilung lediglich insoweit miteinzubeziehen, als sie Rückschlüsse auf die in diesem Zeitpunkt gegebene Situation erlauben (BGE 121 V 362 E. 1b in fine; Urteil 8C_370/2020 vom 15. Oktober 2020 E. 4.2). Gemäss dem kantonalen Gericht erfüllt der Bericht der Dr. med. F. _____ vom 7. Oktober 2020 diese Voraussetzungen nicht. Diese Sachverhaltenswürdigung ist nicht willkürlich, nachdem sich aus der vorinstanzlichen Beschwerde vom 26. Juni 2020 ergibt, dass der Beschwerdeführer damals noch nicht bei Dr. med. F. _____ in Behandlung war. Ferner kann aus der Ausführung der Dr. med. F. _____, die von ihr erhobene Diagnose (Angst und depressive Störung, gemischt) sei als Folge der schweren Belastung nach kardialer Erkrankung aufgetreten, nicht abgeleitet werden, die von ihr attestierte Arbeitsunfähigkeit habe bereits einige Monate vor

Behandlungsbeginn bestanden. Gegen diese Annahme spricht hier der Abklärungsbericht der Dr. med. D. _____ vom 28. September 2019, wonach keine Befunde vorlagen, die aus neuropsychologisch-leistungspsychologischer Sicht eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit begründeten. Mit Blick darauf ist nicht rechtsfehlerhaft, wenn die Vorinstanz den Bericht der Dr. med. F. _____ vom 7. Oktober 2020 nicht berücksichtigte und auf weitere Abklärungen zum psychischen Gesundheitszustand verzichtete, wie er sich bis zur Verfügung vom 26. Mai 2020 entwickelte, sind von solchen doch keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten. Dies ist eine willkürfreie antizipierte Beweiswürdigung, die den Untersuchungsgrundsatz nicht verletzt (BGE 144 V 361 E. 6.5; Urteil 9C_216/2020 vom 8. Juli 2020 E. 3.2).

E. 3.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerde unbegründet und abzuweisen ist.

E. 4

Das Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 65 BGG). Die Gerichtskosten werden dem unterliegenden Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.